

Ergänzende Informationen zum TOP 15 Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) (Vorl.-Nr. 0643/2026)

In Rahmen der Werkausschusssitzung am 04.03.2026 ergab sich noch folgende Frage zu den geplanten Änderungen der Betriebssatzung der EBS:

In § 1 Abs. 2 sollte der Satz „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeitenden berechtigt fremde Grundstücke zu betreten“ ergänzt werden. Hier wurde die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für ein solches Betretungsrecht gestellt.

Auch wenn u.a. § 13 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LkrWG), § 19 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), § 12 Landeswassergesetz (LWG) und § 59 Landesbauordnung (LBauO) Betretungsrechte bzw. Duldungspflichten einräumen, gelten diese jedoch nicht uneingeschränkt für den vorgesehenen Tatbestand.

Nach erneuter Rücksprache mit der Rechtsabteilung wird daher empfohlen diesen Satz für die endgültige Beschlussfassung zu streichen.

In der Änderungssatzung ist unter Artikel 2 das Datum der Inkraftsetzung falsch angegeben. Korrekt lautet Artikel 2: **„Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.“**